

**Antrag auf schriftliche Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister
gemäß § 58 a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII**

Angaben zur Person der Mutter:

Familienname / alle Vornamen	
Geburtsname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Wohnort	
Personenstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet
Geburtsdatum / Geburtsort	
Telefon	
Email	

Ich beantrage eine schriftliche Auskunft über die Alleinsorge für mein Kind:

Familienname / alle Vornamen Name zum Zeitpunkt der Geburt	
Geburtsdatum und Geburtsort	

Haben Sie (beim Jugendamt oder Notar) die gemeinsame Sorge mit dem Vater des Kindes erklärt? ja nein
Wenn ja, bitte Urkunde in Kopie beifügen!

Existiert eine gerichtliche Entscheidung zur elterlichen Sorge? ja nein
Wenn ja, bitte Entscheidung vollständig in Kopie beifügen!

Waren Sie vor bzw. nach der Geburt mit dem Vater des Kindes verheiratet? ja nein

Ist der Kindesvater verstorben? Wenn ja, wann? ja nein

Eine Geburtsurkunde des Kindes ist diesem Antrag beigelegt.

Sollte der Vater des Kindes nicht in der Geburtsurkunde eingetragen sein, ist die Vaterschaftsanerkennung nebst Zustimmung der Mutter hinzuzufügen. Weiterhin ggf. ein Nachweis über eine Namensänderung von Mutter und Kind.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Anmerkung:

Gemäß § 1626 a BGB steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder durch gerichtliche Entscheidung beiden Elternteilen die gemeinsame Sorge übertragen wird. Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a, Abs. 3, BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder -entzug) sind hiervon unberührt.

Für Kinder, deren Eltern geschieden wurden, kann keine Auskunft erteilt werden.